

Beschlussvorlage der Stadt Treuen

Vorlage Nr.: BV/2023/532

Fachbereich: Finanzen und Bürgerservice	Datum: 23.01.2023
Bearbeiter: Alexander Spitzner /	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsergebnis
Verwaltungsausschuss	18.01.2023	nicht öffentlich	Zustimmung
Stadtrat	01.02.2023	öffentlich	

Betreff

Umsatzbesteuerung Person des öff. Rechts

Sach- und Rechtslage:

Laut § 2 b Umsatzsteuergesetz sind Kommunen spätestens ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig. Die Stadt Treuen hat am 24.03.2021 beschlossen, die entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben, dass für die Dauer des gesetzlich festgelegten Optionszeitraumes § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden (alten) Fassung zur Anwendung kommen soll. Jedoch hat der Deutsche Bundestag am 02.12.2022 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 angenommen. Danach wurde unter anderem das Umsatzsteuergesetz in § 27 Absatz 22 a Satz 1 wie folgt geändert:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“

Mit anderen Worten kann die Stadt Treuen weitere 2 Jahre optieren, so dass erst am 01.01.2025 der § 2 b Umsatzsteuergesetz zur Anwendung kommt. Die Optionserklärung der Stadt gilt dabei automatisch weiter. Die Stadt Treuen hat sich in den vergangenen 2 Jahren auf die Umsatzsteuerpflicht ab dem Jahr 2023 vorbereitet und alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten in die Wege geleitet. Nun müssen aber die konkreten Auswirkungen für die Bürger und die Stadt Treuen betrachtet werden.

Die Einführung der Umsatzsteuer verursacht in verschiedenen Bereichen der Stadt Treuen die Notwendigkeit einer Neukalkulation der Preise, welche zu einer Mehrbelastung der Bürger führt. Allerdings erlangt die Stadt auch den Vorteil des Vorsteuer-Abzugs. Dieser Vorteil wird für die Stadt hauptsächlich im Bereich der Zweifeldersporthalle und der Jahnturnhalle identifiziert. Auf Basis der bisherigen Aufwendungen für 2022 kann hier ein Vorsteuerpotenzial von ca. 14.800 € abgeleitet werden.

Um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können, müsste eine Wirtschaftlichkeit von mindestens 10% erreicht werden. Um diese zu erreichen, ist eine Erhöhung der Nutzungsgebühren in der Entgeltordnung „Sporthallen“ notwendig. Daraus entsteht ein Mehraufwand für alle Turnhallennutzer. Sollte die Stadt diesen Mehraufwand in Form von Zuschüssen kompensieren wollen, steigt der Aufwand um ca. 1.300 €. Außerdem müsste die Stadt zusätzlich 2.400 € Umsatzsteuer für die Turnhallen abführen.

Weitere 2.400 € wären aus den Einnahmen aus der Garagenvermietung abzuführen.

Insgesamt steht dem Vorsteuerabzug von 14.800 € ein Mehraufwand von 6.100 € gegenüber. Es verbliebe ein positiver Saldo von etwa 8.700 €. Dies ist jedoch nur die Betrachtung der Zweifeldsporthalle, der Jahnturnhalle und der Garagen. Für Mehraufwendungen in anderen Bereichen wird hier vorsorglich noch ein Abschlag von 10% vorgenommen.

Es verbleibt für die Stadt Treuen ein voraussichtlicher positiver Geldzufluss von überschaubaren 7.800 €. Dem gegenüber steht jedoch ein massiv erhöhter Bearbeitungsaufwand durch die Verwaltungsmitarbeiter. Zu bedenken ist auch, dass der Vorteil für die Stadt nur eintritt, wenn die Betreuung der Sporthallen „wirtschaftlich“ ist. D.h. die Höhe der Erträge müssten mindestens 10% der Aufwendungen decken.

Um eine permanente Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten, müsste jährlich eine Kalkulation der Sporthallen-Nutzungsentgelte erfolgen, woraus eventuell viel häufigere Entgelt-Anpassungen erforderlich werden könnten.

Bei einer zukünftig in Erwägung gezogenen Auflösung des Schulverbandes entfallen rund 30% des Vorsteuerabzuges der Turnhallen. Somit müssten die Vereine noch höhere Entgelte stemmen, um diesen Wegfall der Einnahmen zu kompensieren.

Weiterhin müsste die Stadt Treuen außerdem auf alle privatrechtlichen Einnahmen, wie z.B. aus Kita-Festen, Umsatzsteuer abführen.

Vor diesen Hintergründen wird empfohlen, die neue Gesetzeslage auszuschöpfen und auf die Einführung der Umsatzsteuer bis zum 31.12.2024 zu verzichten.

Der Verwaltungsausschuss erteilte in seiner Sitzung am 18.01.23 einvernehmlich seine Zustimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, auf die Einführung der Umsatzsteuer ab dem 01.01.2023 zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Investition

Gegenüber den Vorjahren hat diese Entscheidung keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

A. Jedzig
Bürgermeisterin

Unterschrift liegt im Original vor

Anlage:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.): davon anwesend:;
Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:; Stimmenthaltungen:

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung waren Stadträte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen